

13. Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge gemäß § 6 Abs. 1 BauGB, der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und auf die Rechtsfolgen gemäß BauGB und GO NRW

Die am 17.11.2003 vom Rat der Gemeinde Altenberge beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wurde von der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde am 26.01.2004 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„ Genehmigung
der 36. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 17.11.2003 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 26. Januar 2004

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.2.1-5104-77/03

Im Auftrag
gez. Dudziak (Siegel)
(Regierungsbaudirektor)“

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 35) dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 26. Januar 2004 zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge mit dem Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB), besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, V.

Obergeschoß, Zimmer 5.4 (Bauamt) während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW 1994) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wirksam.

48341 Altenberge, den 05. Februar 2004

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper

Anlage
zu der Bekanntmachung lfd.
Nr. 13 im Amtsblatt 5/2004
der Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSPLAN
(ohne Maßstab)

